

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Rebverein Hasliberg, besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Niederhasli. Der Verein betreibt als Freizeitvergnügen Rebbau auf dem Hasliberg (Pflanzbewilligung vom 26.10.2006). Er bezweckt die Erhaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Rebbergs, fördert die Kenntnisse des Rebwerks und organisiert die Kelterung des Traubensaftes. Er fördert die Geselligkeit unter den Rebleuten.

2. Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis Ende März des laufenden Jahres einzuzahlen.
- die Beiträge aus den Nutzungsverträgen welche bis Ende Januar des laufenden Jahres einzuzahlen sind.

3. Nutzungsvertrag und Mitgliedschaft

Nutzungsvertrag

Der Nutzungsvertrag umfasst immer eine fest zugeteilte Rebzeile und läuft über zwei Jahre. Der Abschluss eines solchen Vertrages beinhaltet die Pflicht zum Beitritt als Aktivmitglied im Rebverein Hasliberg.

Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist jede Person die

- eine ganze Rebzeile (25, 29 oder 30 Rebstöcke) oder
- eine halbe Rebzeile als Rebzeilenpartner

zur Nutzung zugeteilt erhalten hat. Jedes Aktivmitglied mit einer ganzen Rebzeile kann sich mit einer weiteren Person eine Zeile teilen, welche dann ebenfalls Aktivmitglied werden muss.

Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die den Rebbau auf dem Hasliberg fördern will.

4. Beitritt zum Verein

Der Beitritt als Aktivmitglied zum Rebverein kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Niederlegen der Aktivmitgliedschaft oder Vereinsaustritt richtet sich nach dem Nutzungsvertrag.

Ein Passivmitglied kann jährlich per 31. Dezember aus dem Verein austreten. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis Ende Oktober des gleichen Jahres dem Präsidenten vorliegen.

Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen, werden ermahnt und können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält jährlich im Winter eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/3 der Aktivmitglieder dies verlangen. Die Versammlungsdaten sind den Mitgliedern mindesten 3 Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge können bis 2 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresbudget
- Festlegen des Mitgliederbeitrages für das kommende Jahr
- Jahresbericht des Präsidenten
- Mutationen des Mitgliederbestandes der Aktivmitglieder
- Wahl des Präsidenten, Kassier, Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

8. Abstimmungen und Wahlen

An der Mitgliederversammlung besitzt jede ganze Rebzeile 2 Stimmen. Stimm- und Wahlberechtigt sind maximal 2 Aktivmitglieder pro ganzer Rebzeile bzw. 1 Aktivmitglied pro halber Rebzeile. Kann ein Aktivmitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen so kann er seine Stimme einem anderen Aktiv- oder Passivmitglied übertragen. Dies muss vor der MV dem Vorstand mitgeteilt werden.

Passivmitglieder sind zum Rebbau nicht stimmberechtigt; haben aber zum Vereinskonto ein Stimmrecht.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Einfache Mehr.

9. Organisation und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern. In den Vorstand wählbar sind Aktiv- und Passivmitglieder. Es müssen mindestens die folgenden Ämter besetzt sein:

Präsident und 2 weitere Mitglieder.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Sollten im Laufe der Amtsperiode Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt nach eigenem Ermessen dessen Aufgaben bis zur nächsten Wahl an eine von ihr bestimmte Person zu übertragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitgliedschaft.

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Nebst den ordentlichen Geschäften gemäss Budget hat er Ausgabenkompetenz bis CHF 5'000.- pro Jahr. Der Präsident führt mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

10. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes. Er koordiniert die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und führt die Mitgliederliste.

Aktuar

Der Aktuar erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und erstellt die Jahresrechnung. Er ist verantwortlich für das Inkasso der Nutzungsvertragskosten, der Kelterungskosten und der Mitgliederbeiträge.

Kellermeister

Der Kellermeister überwacht die Kellerarbeit und organisiert den Weinbezug der Mitglieder. Er erstellt die Abrechnung über die Kelterkosten zuhanden des Kassiers.

Rebmeister

Der Rebmeister überwacht die termingerechte Ausführung der Rebarbeiten, die Arbeiten für den Pflanzenschutz und die Vogelabwehr. Er ordnet die Ausführung der säumigen Rebarbeiten gegen Bezahlung an.

Er setzt zusammen mit dem Kellermeister den Zeitpunkt der Weinlese fest.

Die Pachtverwaltung wird vom Vorstand organisiert.

Rechnungsrevisoren

Es werden zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

11. Rechnungsabschluss und Haftung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des "Rebverein Hasliberg" haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder

Rechte:

Sie haben das Vorkaufsrecht auf Wein, der in den Verkauf gelangt.

Pflichten:

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Rebarbeiten termin- und fachgerecht auszuführen.

Sie sind ausserdem verpflichtet, die Trauben gemeinsam keltern zu lassen und für die anteilmässigen Kosten der Kelterung aufzukommen.

Der Verkauf von Wein für den Wiederverkauf hat ausschliesslich über den Rebverein zu erfolgen. Ansonsten kann über den zugeteilten Wein frei verfügt werden.

Passivmitglieder

Rechte:

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den vom Rebmeister ausgeschriebenen Rebarbeiten und an allen Vereinsanlässen inkl. Mitgliederversammlung.

Sie haben das Recht, bevorzugt auf eine freie Pacht nachzurücken.

Sie haben das Vorkaufsrecht auf Wein, der in den Verkauf gelangt.

13. Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. An dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 aller Aktivmitglieder anwesend sein. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn 2/3 der anwesenden Aktiv-Stimmen zustimmen. Im Falle der Auflösung werden das Vereinsvermögen und das Inventar nach Begleichung sämtlicher Ausstände (inkl. Passiven) und dem abgeschlossenen Rückbau des Rebberges, an eine Institution übergeben, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2023 in Oberhasli.

Die Präsidentin :



Monika Löscher

Ein Vorstandsmitglied:



Michael Röthlisberger

Legende

Ersetzt Statuten vom 14.2.2020.